

21/11/2020 19:26
2

Grosser Gemeinderat Lyss

Wird vom Parlamentssekretariat ausgefüllt

Ordnungsnummer: _____
Eingereicht am _____
Zeit _____

Motion

Dringlichkeit Ja (siehe Seite 2)
 Nein

Partei-Bezeichnung / Logo / Fraktions-Bezeichnung

Fraktion BDP / GLP

Titel Motion

Verkehrsberuhigung (Lärm und Sicherheit) Aarbergstrasse ab ESAG-Kreisel bis Auto Garage Wegmüller

Auftrag an GR: Geschäftsunterbreitung

Wir bitten den Gemeinderat zu prüfen, wie und bis wann der Abschnitt Aarbergstrasse ab ESAG-Kreisel bis Auto Garage Wegmüller, emissionsärmer gestaltet werden kann, d.h. Tempo 30, Flüsterbelag, Lärmschutzwände (Lärmschutzverordnung Art. 2)



Begründung

Mit der Grossüberbauung Stiglimatte und der zukünftigen Kamblyüberbauung, wurde / wird der Verkehrslärm um ein Vielfaches erhöht. Dieser Abschnitt ist beidseitig mit Wohnhäusern und Bäumen gesäumt.
Zudem muss dieser Abschnitt von vielen Schulkindern gequert und befahren werden. Eine Verminderung der Geschwindigkeit würde zusätzlich zu mehr Sicherheit führen.
Laut LSV ist die Gemeinde verpflichtet, auf eigenen Strassen die Bevölkerung vor schädlichem und lästigem Lärm zu schützen.

	UrheberIn	Unterschrift
1	Agnes Hautle	

Gemeinde Lyss

Präsidiales
Marktplatz 6
Postfach 368
3250 Lyss
T 032 387 03 11
E gemeinde@lyss.ch
I www.lyss.ch



2	Spring Ueli	Ueli Spring
3	Tschanz Stéphanie	Tschanz

Der/die ErstunterzeichnerIn gilt als SprecherIn.



Dringlichkeit (Einreichen an Sekretariat: Sitzungstag GGR bis 09:00 Uhr)
Begründung Dringlichkeit:

Ort / Datum:
Lyss, 27.10.2020

Mitunterzeichner/In

	Name / Vorname	Unterschrift
1	Monika Schmida	<i>[Handwritten Signature]</i>
2	Yannick Hauser	<i>[Handwritten Signature]</i>
3	Viktor Stude	V. Stude
4	Bangster Willy O.	<i>[Handwritten Signature]</i>
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		



Rechtliche Grundlagen Parlamentarische Vorstösse

Mittels Motion kann verlangt werden, dass der Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderates zum Beschluss unterbreitet.

- Artikel 40 Gemeindeordnung
- Artikel 30 bis Artikel 36 Geschäftsordnung für den Grossen Gemeinderat

